

# RS Vwgh 2007/11/15 2007/03/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.11.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 2003 §82 Abs2 idF 2004/I/178;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2007/03/0013 2007/03/0011

## Rechtssatz

Die in § 82 Abs 2 letzter Satz TKG 2003 enthaltene Befreiungsbestimmung ist nicht auf bestimmte Gebühren beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Gebühren für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen. Da dazu nach einer am Wortlaut und an der Systematik des Gesetzes ansetzenden Auslegung auch die einmaligen Frequenzzuteilungsgebühren zählen, vermag auch die aus der Begründung des Initiativantrages (480/A 22. GP) erschließbare mögliche Absicht des Gesetzgebers, lediglich die Befreiung von der Entrichtung der Frequenznutzungsgebühren fortzuschreiben, zu keinem anderen Ergebnis zu führen.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007030010.X05

## Im RIS seit

12.12.2007

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>